Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/1 3Ob108/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1980

Norm

ABGB §295
EO §37 Ac

Rechtssatz

Bei Veräußerung eines Waldes unter Vorbehalt des noch stehenden Holzes geht das Eigentum an diesem auf den Erwerber des Bodens über, der nur schuldrechtlich verpflichtet ist, seine Schlägerung und Abführung zu dulden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 108/80
  Entscheidungstext OGH 01.10.1980 3 Ob 108/80
  EvBl 1981/48 S 160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000749

Dokumentnummer

JJR_19801001_OGH0002_0030OB00108_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at